

Vertrag Schule - Berufsfotograf
Klassen- und Erinnerungsfotos Schulbildfotografie
Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art 28 DSGVO

Die Schulleitung des/der:

Schulanschrift:

Telefon/Mail/Fax:.....

in Vertretung für den Schulerhalter Hochschulstiftung der Erzdiözese Wien, Stephansplatz 3/IV, 1010 Wien bzw die Katholische Kirche in Österreich, Wollzeile 2, 1010 Wien als Verantwortlicher (Auftraggeber)

und

der Berufsfotograf

Firmenanschrift:

Telefon/Mail/Fax:.....

als Auftragsverarbeiter (Auftragnehmer) schließen folgenden

VERTRAG

§ 1

(1) Die Schulleitung räumt dem Berufsfotografen das ausschließliche Recht zum Aufnehmen von Klassen- und Erinnerungsfotos sowie zum Aufnehmen von Lichtbildern für das Ausstellen von Schüler/innenkarten (§ 57b SchUG) in der Schule bzw. auf der Schulliegenschaft ein. Zwischen den Vertragspartnern herrscht Einvernehmen, dass für die Schüler/innen keine Verpflichtung zur Teilnahme am Fototermin besteht. Die Schulleitung wird den Schüler/innen bzw. deren Erziehungsberechtigten eine Teilnahme weder nahelegen, noch die Teilnahme bewerben.

(2) Dieser Vertrag bezieht sich nicht auf Aufnahmen, die aus anderen Anlässen aufgenommen werden (z.B.: Schulveranstaltungen, schulbezogene Veranstaltungen, Unterrichtsprojekte), auf Veranstaltungen außerhalb des Schulbetriebes (z.B.: Schul- oder Maturabälle) sowie auf sonstige private Veranstaltungen.

§2

Das Recht zum Aufnehmen der Fotos und Lichtbilder nach §1 ist auf ein Schuljahr befristet.

Es gilt damit für das Schuljahr

§3

(1) Die Schulleitung verpflichtet sich den Berufsfotografen bei der Abwicklung der ihm von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schüler/innen erteilten Einzelaufträgen zum Herstellen

der in §1 genannten Fotos und Lichtbilder durch das Erbringen folgender organisatorischer Leistungen zu unterstützen:

- ✓ Übergabe der im Anhang enthaltenen datenschutzrechtlichen Zustimmungserklärungen und der ebenfalls dort enthaltenen Zustimmungserklärung Schulfotografie an die Schüler/innen,
- ✓ Einsammeln der von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schüler/innen unterzeichneten Zustimmungserklärungen,
- ✓ Übermitteln der unterzeichneten Zustimmungserklärungen an den Berufsfotografen,
- ✓ Bereitstellen der zum Fotografieren der Schüler/innen erforderlichen schulischen Räumlichkeiten bzw. schulischen Freiflächen,
- ✓ Einräumen der zum Fotografieren erforderlichen Zeit,
- ✓ Bekanntgabe des Ortes, an dem bzw. der Zeit, zu der die Aufnahmen nach § 1 gemacht werden.

(2) Die Übergabe der Zustimmungserklärungen an noch nicht volljährige Schüler/innen wird mit dem Hinweis verbunden, sie an die Erziehungsberechtigten weiterzuleiten.

§ 4

Es besteht Einvernehmen, dass die Schüler/innen bzw. deren Erziehungsberechtigte für den Fall, dass sie eines oder mehrere der bestellten Fotos bzw. Lichtbilder nicht abnehmen möchten, die Aufnahme(n) innerhalb von 14 Tagen ab Zusendung wieder an den Berufsfotografen ohne Angabe von Gründen und ohne dass ihnen daraus irgendwelche Kosten oder sonstige Verpflichtungen entstehen, zurückgeben können. Es gilt als vorausgesetzt, dass sämtliche Bestellvorgänge unter Beachtung der geltenden konsumentenschutzrechtlichen Regelungen ablaufen.

§ 5

Der Berufsfotograf erbringt seine im Angebot beschriebenen Leistungen gegenüber den Schüler/innen bzw. den Erziehungsberechtigten in der darin angeführten Qualität sowie nach der beim Abschluss dieses Vertrages geltenden Preisliste. Diese Liste gilt zwischen der Schulleitung und dem Berufsfotografen in dem Sinn als vereinbart, als die darin angeführten Preise nicht überschritten werden dürfen. § 881 Abs. 2 ABGB ist anwendbar.

§ 6

(1) Für die in § 3 beschriebene organisatorische Unterstützung leistet der Berufsfotograf ein pauschales Abwicklungsentgelt in der Höhe von €, das innerhalb von sechs Monaten nach dem Fototermin auf das Konto IBAN

BIC anzuweisen ist. Dessen ungeachtet wird sich der Berufsfotograf darum bemühen, den Zeitraum zwischen dem Anfertigen der Aufnahmen und dem Anweisen des Abwicklungsentgelts möglichst kurz zu halten. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Höhe des Abwicklungsentgeltes unabhängig von der Anzahl der tatsächlich abgenommenen Fotos und Lichtbilder ist. Es orientiert sich allerdings an der Schüler/innenzahl als wesentlichem Element des Umfangs der Leistungen nach § 3.

(2) Zuwendungen an oder Vergünstigungen für Organe der Schule dürfen vom Berufsfotografen weder angeboten, noch in irgendeiner Form in Aussicht gestellt, noch geleistet werden.

§ 7

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in der Einwilligung nach Art 4 Z 11 DSGVO (Anlage ./1) enthaltenen personenbezogenen Daten der Erziehungsberechtigten und der Schüler/innen ausschließlich für die Abwicklung der ihm erteilten Einzelaufträge zu verarbeiten. Erhält der Auftragnehmer einen behördlichen Auftrag, Daten des Auftraggebers herauszugeben, so hat er - sofern gesetzlich zulässig - den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen. Desgleichen bedarf eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des Auftragnehmers eines schriftlichen Auftrages.

(2) Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht.

(3) Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat. Die entsprechenden Maßnahmen sind in Anlage ./3 aufgelistet.

(4) Der Auftragnehmer ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Auftraggeber die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragnehmer gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Auftraggeber der von ihm betriebenen Datenanwendung hält, hat der Auftragnehmer den Antrag unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.

(5) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation).

(6) Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er für die vorliegende Auftragsverarbeitung ein Verarbeitungsverzeichnis nach Art 30 DSGVO zu errichten hat.

(7) Dem Auftraggeber wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle, sei es auch durch beauftragte Dritte, der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.

(8) Der Auftragnehmer ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, zu vernichten.

(9) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des Auftraggebers verstoße gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten.

(10) Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw des EWR durchgeführt.

(11) Der Auftragnehmer kann Sub-Auftragsverarbeiter für die oben genannten Tätigkeiten hinzuziehen. Er hat den Auftraggeber von der beabsichtigten Heranziehung eines Sub-Auftragsverarbeiters so rechtzeitig zu verständigen, dass er dies allenfalls untersagen kann. Der Auftragnehmer schließt die erforderlichen Vereinbarungen im Sinne des Art 28 Abs 4 DSGVO mit dem Sub-Auftragsverarbeiter ab. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingeht, die dem Auftragnehmer auf Grund dieser Vereinbarung obliegen. Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters.

§ 8

(1) Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten vereinbaren die Vertragsparteien die örtliche Zuständigkeit des Gerichtes, in dessen Sprengel sich die betreffende Schule befindet.

(2) Auf den Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden.

(3) Die im Anhang enthaltene Einwilligung nach Art 4 Z 11 DSGVO (Anlage ./1), die Zustimmungserklärung Schulbildfotografie (Anlage ./2) sowie die Aufzählung technisch-organisatorischer Maßnahmen (Anlage ./3) sind integrierende Bestandteile dieses Vertrages.

(4) Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet. Jedem Vertragspartner steht eine Ausfertigung zu.

.....

(Für den Schulerhalter / Auftraggeber)

.....

(Für den Berufsfotografen / Auftragnehmer)

Anlage ./1 - Einwilligung nach Art 4 Z 11 DSGVO

Ich stimme zu, dass die personenbezogenen Daten meiner Tochter/meines Sohnes und meine personenbezogenen Daten, nämlich:

Name der/des Erziehungsberechtigten

Name der Schülerin/des Schülers

Wohnanschrift der Schülerin/des Schülers

Versandadresse

Bezeichnung und Adresse der von meiner Tochter/meinem Sohn besuchten Schule

Klasse

von der Schule an den Berufsfotografen..... zur Abwicklung des ihm erteilten Auftrages (Herstellung von Klassen- und Erinnerungsfotos bzw. von Lichtbildern für Schüler/innenkarten nach § 57b SchUG) übermittelt werden dürfen.

Ich stimme ferner zu, dass der oben genannte Berufsfotograf diese Daten zum Zweck der Auftragsabwicklung verarbeiten darf. Das bezieht sich auf Tätigkeiten, die für das Zusenden der bestellten Bilder, deren Bezahlung inklusive allfälliger Mahnungen sowie möglicher Rücksendungen bzw. Stornierungen verbunden sind. Nach Abwicklung des Auftrages, inklusive einer Frist für die Nachbestellung bis zu 12 Monaten, werden meine personenbezogenen Daten vom Berufsfotografen gelöscht.

Ich bin berechtigt, diese Zustimmungserklärung ohne Angabe von Gründen jederzeit schriftlich zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird dadurch nicht berührt.

.....
Datum

.....
Unterschrift¹

¹ Bei noch nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern die Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten, bei Schülerinnen und Schülern zwischen 14 und 17 Jahren ihre eigene Unterschrift sowie die Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten. Bei bereits volljährigen die Unterschrift der Schülerin/des Schülers. Der Name des/der Erziehungsberechtigten ist bei volljährigen Schülerinnen und Schülern nicht anzugeben.

Anlage ./2 - Zustimmungserklärung Schulbildfotografie

Dem Berufsfotografen..... wurde von der Schulleitung des/der die Befugnis zum Aufnehmen von Klassen und Erinnerungsfotos sowie von Lichtbildern für das Ausstellen von Schüler/innenkarten (§57b SchUG) erteilt. Das Unternehmen erzeugt und verkauft die in der Schule gemachten Klassen- und Erinnerungsfotos sowie Lichtbilder für Schüler/innenkarten. Es werden Einzelportraits und Gruppenbilder angefertigt und im Set vergünstigt angeboten. Von der Zusammenstellung der Sets wurde die Schule in Kenntnis gesetzt. Aus organisatorischen Gründen können an dieser Stelle grundsätzlich keine Bestellwünsche bestimmter Artikel berücksichtigt werden. Sie bezahlen nur jene Bilder, die Sie nicht fristgerecht zurückgeben. Sie können ohne Angabe von Gründen die Bilder **innerhalb von 14 Tagen ohne Kosten sowie ohne sonstige Verpflichtungen retournieren.**

Mit der Lieferung der Bilder an die in Anlage ./1 angegebene Versandadresse erkläre ich mich einverstanden.

.....
Datum

.....
Unterschrift¹

¹ Bei noch nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern die Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten, bei bereits volljährigen Schülerinnen und Schülern ihre eigene Unterschrift.

ANLAGE ./3 – TECHNISCH-ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

VERTRAULICHKEIT

- Zutrittskontrolle: Schutz vor unbefugtem Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, z.B.: Schlüssel, Magnet- oder Chipkarten, elektrische Türöffner, Portier, Sicherheitspersonal, Alarmanlagen, Videoanlagen;
- Zugangskontrolle: Schutz vor unbefugter Systembenutzung, z.B.: Kennwörter (einschließlich entsprechender Policy), automatische Sperrmechanismen, Zwei-Faktor-Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern;
- Zugriffskontrolle: Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems, z.B.: Standard-Berechtigungsprofile auf „need to know-Basis“, Standardprozess für Berechtigungsvergabe, Protokollierung von Zugriffen, periodische Überprüfung der vergebenen Berechtigungen, insb von administrativen Benutzerkonten;
- Pseudonymisierung: Sofern für die jeweilige Datenverarbeitung möglich, werden die primären Identifikationsmerkmale der personenbezogenen Daten in der jeweiligen Datenanwendung entfernt, und gesondert aufbewahrt.
- Klassifikationsschema für Daten: Aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder Selbsteinschätzung (geheim/vertraulich/intern/öffentlich).

INTEGRITÄT

- Verhinderung von (unbeabsichtigter) Zerstörung/Vernichtung, (unbeabsichtigter) Schädigung, (unbeabsichtigtem) Verlust, (unbeabsichtigter) Veränderung von personenbezogenen Daten.
- Weitergabekontrolle: Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport, z.B.: Verschlüsselung, Virtual Private Networks (VPN), elektronische Signatur;
- Eingabekontrolle: Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind, z.B.: Protokollierung, Dokumentenmanagement;

VERFÜGBARKEIT UND BELASTBARKEIT

- Verfügbarkeitskontrolle: Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust, z.B.: Backup-Strategie (online/offline; on-site/off-site), unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV, Dieselaggregat), Virenschutz, Firewall, Meldewege und Notfallpläne; Security Checks auf Infrastruktur- und Applikationsebene, Mehrstufiges Sicherungskonzept mit verschlüsselter Auslagerung der Sicherungen in ein Ausweichrechenzentrum, Standardprozesse bei Wechsel/Ausscheiden von Mitarbeitern;
- Rasche Wiederherstellbarkeit;
- Lösungsfristen: Sowohl für Daten selbst als auch Metadaten wie Logfiles, udgl.

VERFAHREN ZUR REGELMÄßIGEN ÜBERPRÜFUNG, BEWERTUNG UND EVALUIERUNG

- Datenschutz-Management, einschließlich regelmäßiger Mitarbeiter-Schulungen;
- Incident-Response-Management;
- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen;
- Auftragskontrolle: Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art 28 DSGVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers, z.B.: eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Auftragsverarbeiters (ISO-Zertifizierung, ISMS), Vorabüberzeugungspflicht, Nachkontrollen.